



An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Ratingen
40878 Ratingen; E-Mail: gaa@ratingen.de
Telefon: 02102 550 6143, Fax: 02102 550 9614

Name des/der Antragstellers/in: _____
Straße und Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als _____
Gericht, Behörde, öffentl. best. und vereidigter oder nach DIN EN 45013 zertifizierter Sachverständiger, Sonstiger¹

bin ich mit dem Grundstück _____
Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl oder Ortsteil)

aus folgenden Gründen befasst: _____

Ich beantrage hiermit gemäß § 34 Grundstückswertermittlungsverordnung (GrundWertVO) NRW eine Auskunft über Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung (s. Seite 2).

Die Vergleichsfälle sollen folgende Merkmale aufweisen:

Teilmarkt ²		
Nutzungsart bzw. Gebäudeart ³		
Räumliche Lage ⁴		
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse	von	bis
Baujahr oder Baujahresspanne	von	bis
Wohn-/Nutzfläche [m²]	von	bis
Grundstücksgröße [m²]	von	bis
Weitere Merkmale		

Ich verpflichte mich,

1. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (s. Seite 2) und
2. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO) zu übernehmen (s. Seite 3).

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Als Antragsteller/in stimme ich zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen der beantragten Dienstleistung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (siehe Seite 4) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

¹ bitte erläutern

² z.B. bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurechte, Erbbaugrundstücke

³ z.B. freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus, Doppelaushälfte, Reiheneinhaus, Reihenhaushaus, Drei-/Mehrfamilienhaus

⁴ z.B. Straße und Hausnummer, Stadtbezirk, Ortsteil



Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 (GV.NRW S. 1186) in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 34 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.
- (2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- (3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.
- (5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt. Vollauskünfte beinhalten die Bereitstellung der in der Kaufpreissammlung zum Zeitpunkt der Anfrage enthaltenen Daten inklusive der dort gegebenenfalls enthaltenen Personendaten. Enthaltene Personendaten sind die Namen der beurkundenden Stellen nach § 30 Absatz 2 und temporär die Erwerbernamen und -adressen.
- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.
- (7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.
- (9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.



Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 (GV. NRW. S. 966) und dem enthaltenen Kostentarif (VermWertKostT) in den zurzeit gültigen Fassungen:

§ 2 Absatz 7 (VermWertKostO NRW)

Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Tarifstelle 5.3.2.1 (VermWertKostT)

Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

- a) nicht anonymisierte Kauffälle
Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal 100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall
- b) anonymisierte Kauffälle
Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7
- c) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen
Gebühr: keine



Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, denjenigen Personen, bei denen Daten erhoben werden, bestimmte Informationen über den Umgang mit diesen Daten zu geben. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf den Vorgang:

Verarbeitung von Daten des Antragstellers bei der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Ratingen Stadionring 17, 40878 Ratingen Datenschutzbeauftragter: Lintorfer Str. 36, 40878 Ratingen
Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir die Daten?	Zweck ▪ Bearbeitung Ihres Antrags einschließlich Erhebung der Gebühren Rechtsgrundlage ▪ § 195(3) BauGB, §10(2) GAVO, §6(1) lit. b DSGVO, VermWertGebO
Wer erhält Ihre Daten?	Die Stadt Ratingen zur Abwicklung der Gebührenerhebung
Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	Ihre Angaben werden wegen Art. 5(2) DSGVO dauerhaft verwahrt
Ist die Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgeschrieben?	Ja, vgl. §197 BauGB. Werden die Daten nicht bereitgestellt, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§208 BauGB).
Welche Rechte haben Sie als Betroffener?	Betroffene haben ein Recht auf ▪ Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ▪ Berichtigung unrichtiger Daten ▪ Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ▪ Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ▪ Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen ▪ Widerruf einer erteilten Einwilligung
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 200444 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de